

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1998

zur Änderung der Entscheidung 93/70/EWG über die Kodierung der „Animo“-Mitteilung zwecks Einbeziehung bestimmter Arten von Säugetierabfällen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/168/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um ein schnelleres Verständnis der „Animo“-Mitteilung zu ermöglichen, hat die Kommission mit der Entscheidung 93/70/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/628/EG ⁽⁴⁾, die für Tiere und tierische Erzeugnisse zu verwendenden Codes angegeben.

Mit der Entscheidung 97/735/EG ⁽⁵⁾ hat die Kommission neue Bestimmungen betreffend den Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen vorgesehen. Insbesondere müssen sich die Versand- und die Bestimmungsmittgliedstaaten mittels des informatisierten Animo-Systems gegenseitig über Art und Bestimmung dieser Waren unterrichten.

Die für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse zu verwendende Kodierung ist daher zu ändern und durch die unter die neuen Bestimmungen fallenden Erzeugnisse zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/70/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Titel I erhält im Kapitel „I.3 ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS“ der Punkt 12 folgende Fassung:

	1	2	3
„ 12 Verarbeitetes tierisches Eiweiß, auch zur Verfütterung (Mehle und Grieben) — Heimtierfutter			
01 Säugetiereiweiß zur Verfütterung, verarbeitet nach den im Anhang der Entscheidung 96/449/EG festgesetzten Parametern			
01 — Fleischmehle	47010101000000		
02 — Blutmehle	47010103000000		
03 — Knochenmehle	47010104000000		
04 — Hornmehle	47010105000000		
05 — Klauenmehle	47010106000000		
06 — Getrocknete Grieben	47010108000000		
07 — Mischungen aus den genannten Mehlen	47010199000000		

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 261 vom 23. 9. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 294 vom 28. 10. 1997, S. 7.

	1	2	3
02 Verarbeitete Säugetierabfälle, nicht zur Verfütterung			
01 — Fleischmehle	47010301		D4
02 — Blutmehle	47010303		D4
03 — Knochenmehle	47010304		D4
04 — Hornmehle	47010305		D4
05 — Klauenmehle	47010306		D4
06 — Getrocknete Grieben	47010308		D4
07 — Mischungen aus den genannten Mehlen	47010399		D4
03 Verarbeitetes tierisches Eiweiß aus anderen Tieren als Säugetieren, zur Verfütterung			
01 — Fischmehle	47010102000000		
02 — Mehle aus Geflügelfleischabfällen	47010109000000		
03 — Federmehle	47010107000000		
04 — Mischungen aus den genannten Mehlen mit anderen Mehlen	47010499000000		
04 Heimtierfutter			
01 — Gefroren, nicht hitzebehandelt	47010201000000		
02 — In Konserven (hitzebehandelt mit einem F ₀ -Wert von ≥ 3,00)	47010202000000		
03 — Halbfeucht	47010203000000		
04 — Getrocknet	47010204000000		
05 — Aus verarbeiteten Häuten	47010205000000 ^a		

2. In Titel III

— erhält der Titel folgende Fassung:

„Liste der möglichen Bestimmungen für die lebenden Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen sowie für die Erzeugnisse tierischen Ursprungs“;

— wird folgender Punkt D4 angefügt:

» D4	01	Kein Futtermittel — Nur zur Verbrennung oder zur Verwendung als Brennstoff
	02	Kein Futtermittel — Nur zur Weiterverarbeitung ^a

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission